



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang

Potsdam, den 14. Mai 2003

Nummer 19

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung (ÜA-Richtlinie) .....	522
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen</b>	
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen .....	524
<b>Ministerium des Innern</b>	
Zweckänderung der Stiftung Sankt Georgen-Hospital zu Bernau mit Sitz in Bernau bei Berlin ....	524
Namensänderung und Zweckänderung der Waisen- und Kommunikantenanstalt „St. Florian-Stiftung“ zu Neuzelle mit Sitz in Neuzelle .....	524
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Frankfurt (Oder)</b>	
Ankündigung der geplanten Umstufung und Einziehung der Bundesstraße B 112 im Bereich Eisenhüttenstadt/Pohlitz .....	525
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus</b>	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Straßen in Bad Liebenwerda im Landkreis Elbe-Elster .....	525
<b>Medienanstalt Berlin-Brandenburg</b>	
Beschluss des Medienrates zur Auswahl eines Veranstalters für die UKW-Hörfrequenz 100,6 MHz .....	526
Beschluss des Medienrates zur Auswahl eines Veranstalters für die UKW-Hörfrequenz 105,5 MHz .....	528
Beschluss des Medienrates zur Auswahl eines Veranstalters für die UKW-Hörfrequenz 93,6 MHz .....	529

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 19/2003

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
des Landes Brandenburg über die Gewährung  
von Zuwendungen für Lehrgänge  
der überbetrieblichen Ausbildung  
(ÜA-Richtlinie)**

Vom 7. April 2003

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg 2000 - 2006, Teil ESF, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung, die durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses bestätigt sind. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Lehrgängen im Rahmen der Gesamtdauer des Auszubildenden entsprechend dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses in den Berufen:

<b>Landwirt/in</b>	mit 5 Wochen
<b>Tierwirt/in</b>	mit 5 Wochen
<b>Fischwirt/in</b>	mit 6 Wochen
<b>Gärtner/in</b> (Garten- und Landschaftsbau)	mit 7 Wochen
<b>Gärtner/in</b> (Produktionsgartenbau, Friedhofsgärtnerei)	mit 3 Wochen
<b>Pferdewirt/in</b>	mit 3 Wochen
<b>Milchwirtschaftliche/r Laborant/in</b>	mit 12 Wochen
<b>Molkereifachmann/-frau</b>	mit 12 Wochen
<b>Forstwart/in</b> (außerhalb der Ämter für Forstwirtschaft)	mit 9 Wochen

Die Zuordnung der Lehrgänge zu den einzelnen Ausbildungsjahren sowie die Einbeziehung weiterer Berufe erfolgt gemäß Beschluss des Berufsbildungsausschusses. Aus organisatorischen Gründen sind Abweichungen unter Beibehaltung des Gesamtumfangs der Lehrgänge möglich.

Investive Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.

**3 Zuwendungsempfänger**

Juristische Personen des privaten Rechts.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Es werden nur die Lehrgänge gefördert, die inhaltlich vom Berufsbildungsausschuss bestätigt sind und in den bestätigten überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

4.2 Es werden nur Lehrgangsteilnehmer berücksichtigt, deren Auszubildendenverhältnisse bei der Zuständigen Stelle für berufliche Bildung im Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft - LVL - registriert sind.

4.3 Es werden nur die Auszubildenden berücksichtigt, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin haben.

Haben auszubildende Jugendliche ihren Wohnsitz im Land Berlin, ist eine Erklärung beizubringen, aus der hervorgeht, dass sie nach Beendigung der Ausbildung eine Arbeitsaufnahme im Land Brandenburg anstreben.

4.4 Weibliche Jugendliche sollen entsprechend ihrem Anteil an den Auszubildenden gefördert werden.

4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziels 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2000 - 2006 oder aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschüsse

5.4 Bemessungsgrundlage:

Es werden die Kosten für Lehrgangsgebühren und Unterkunft berücksichtigt, die durch das LVL überprüft und bestätigt wurden, höchstens jedoch bis zu 350 Euro pro Lehrgangswoche und Teilnehmer. Der hierin enthaltene Zuschuss für die Unterkunft darf 40 Euro nicht überschreiten.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfassen die LASA Brandenburg GmbH und das LVL statistische Daten auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006.
- 6.2 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von weiblichen Jugendlichen und männlichen Jugendlichen aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 6.3 Als Verwendungsnachweis gelten neben dem Sachbericht die unter 7.3 genannten Unterlagen.
- 6.4 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an das

Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft  
Frankfurt (Oder)  
Referat 47  
Zuständige Stelle für berufliche Bildung  
Dorfstraße 1  
14513 Teltow/OT Ruhlsdorf

Tel.: (0 33 28) 43 62 00  
Fax: (0 33 28) 43 62 04  
E-Mail: Ramona.Ruegen@lvl.brandenburg.de

Das LVL leitet den Antrag mit einer fachlichen Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die

Landesagentur für Struktur und Arbeit -  
LASA Brandenburg GmbH  
Geschäftsbereich Programmzentrale  
Wetzlarer Straße 54  
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37  
14438 Potsdam

Tel.: (03 31) 60 02-2 00  
Fax: (03 31) 60 02-2 01  
E-Mail: office@lasa-brandenburg.de

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderungen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Grundlage der Rechnung der überbetrieblichen Ausbildungsstätte sowie des vom Zuwendungsempfänger durch Stempel und Unterschrift beglaubigten Nachweises über die Teilnehmer/Teilnehmerinnen und die Lehrgangsdauer. Der Nachweis muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Namen des/der Auszubildenden (Teilnehmerliste)
- Bezeichnung des Lehrgangs/Curriculum, Anzahl der tatsächlichen Lehrgangstage/-wochen, Anzahl der tatsächlichen Lehrgangsstunden
- Aufgliederung nach Lehrgangs- bzw. Unterkunftskosten.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen wurden. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

## 8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

**Staatlich anerkannte  
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Frauen  
Vom 14. April 2003

**Änderung** der Adresse der nach Nummer 5.2.3 der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) **staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle:**

mit Wirkung vom 24. März 2003:

Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Potsdam / Zauch - Belzig e. V.  
Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familienplanung  
und Sexualität  
Alleestraße 5 - 6  
14469 Potsdam  
Tel. (03 31) 2 01 18 91

**Zweckänderung der Stiftung  
Sankt Georgen-Hospital zu Bernau  
mit Sitz in Bernau bei Berlin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 4. April 2003

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1996 (GVBl. I S. 241), wird hiermit die Änderung des Stiftungszweckes der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Namen

**Stiftung Sankt Georgen-Hospital zu Bernau  
mit Sitz in Bernau bei Berlin**

öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Stiftungszweckänderung erfolgte am 26. Juli 2002.

Der geänderte Stiftungszweck lautet wie folgt:

„(1) Zweck der Stiftung ist die gemeinnützige und selbstlose Unterstützung bedürftiger Personen in der Stadt Bernau bei Berlin sowie die Förderung des Denkmalschutzes.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Gewährung von Hilfe an Menschen aus Bernau bei Berlin und Umgebung, bei denen Bedürftigkeit im Sinne der Regelung der Abgabenordnung über mildtätige Zwecke besteht und die auf die Hilfe angewiesen sind. Hierunter fallen insbesondere alte Menschen;

- die Unterhaltung des ehemaligen Hospitalgebäudes mit Hospitalkapelle und Mauer als geschütztes Denkmal;
- die Überlassung der Hospitalkapelle an steuerbegünstigte Dritte zum Zwecke der Ausübung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken.“

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg hat gemäß § 14 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg die Genehmigung der Zweckänderung oben bezeichneter Stiftung erteilt.

**Namensänderung und Zweckänderung  
der Waisen- und Kommunikantenanstalt  
„St. Florian-Stiftung“ zu Neuzelle  
mit Sitz in Neuzelle**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 4. April 2003

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1996 (GVBl. I S. 241), wird hiermit die Änderung des Namens der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts von **Waisen- und Kommunikantenanstalt „St. Florian-Stiftung“ zu Neuzelle** in

**„St. Florian-Stiftung“  
mit Sitz in Neuzelle**

und die Änderung des Stiftungszweckes öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Namensänderung und der Stiftungszweckänderung erfolgte am 26. Juli 2002.

Der geänderte Stiftungszweck lautet wie folgt:

„(1) Zweck der Stiftung ist die Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderungen jeglicher Art auf der Grundlage christlicher Liebestätigkeit.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Unterhaltung von Wohnstätten
  - 1.1 Wohnheim ‚St. Martin‘, ... 15890 Eisenhüttenstadt
  - 1.2 Wohnstätte ‚St. Nikolaus‘, ... 15898 Neuzelle
  - 1.3 Wohnstätte ‚St. Hedwig‘, ... 15898 Neuzelle
  - 1.4 Wohnstätte ‚St. Marien‘, ... 03172 Guben
2. den Betreuungs- und Förderbereich
  - 2.1 ‚St. Martin‘, ... 15890 Eisenhüttenstadt
  - 2.2 Kegeldamm 2, 03149 Forst
3. die Unterhaltung einer Förderschule in Neuzelle

4. die Unterhaltung von Außenwohngruppen für

- 4.1 geistig Behinderte: ... 15898 Neuzelle
- 4.2 psychisch Kranke: ... 03149 Forst

5. die Förderung des Zusammenlebens behinderter und nicht-behinderter Menschen.

(3) Die Stiftung pflegt das Grab und ehrt das Andenken des Geistlichen Rates Florian Birnbach auf dem Alten Friedhof der Gemeinde Neuzelle.

(4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfolgung von Zwecken im Sinne von Abs. 1 zur Verfügung stellen.“

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftungsbehörde des Landes Brandenburg hat gemäß § 14 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg die Genehmigung der Zweckänderung oben bezeichneter Stiftung erteilt.

Die „St. Florian-Stiftung“ ist eine kirchliche Stiftung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1995. Die Stiftung steht unter der Rechtsaufsicht des Ordinariates des katholischen Bistums Görlitz.

**Ankündigung der geplanten Umstufung und Einziehung der Bundesstraße B 112 im Bereich Eisenhüttenstadt/Pohlitz**

Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Frankfurt (Oder)  
Vom 7. April 2003

Es ist beabsichtigt, die Bundesstraße B 112 im Zuge des Ausbaus der B 112 (L 371 - Ortsumgehung Eisenhüttenstadt)

- im Abschnitt 160 von ca. km 1.030 bis km 2.079 (NK 3853003, Knoten B 112/L 37)

zu einer Landesstraße (L 37) in der Baulast des Landes Brandenburg nach § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) abzustufen. Als Termin der Umstufung ist der 1. Juli 2003 (im Zusammenhang mit der Freigabe der Neu- und Ausbaumaßnahme) vorgesehen.

Ferner ist beabsichtigt, die B 112

- im Abschnitt 160 von ca. km 0.906 bis ca. km 1.006 und
- im Abschnitt 170 von km 0.000 (NK 3853003, Knoten B 112/L 37) bis ca. km 0.450

gemäß § 2 Abs. 4 FStrG einzuziehen und zu rekultivieren. Als Termin der Einziehung ist der 1. Juli 2003 vorgesehen.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung und Einziehung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder), vorgebracht werden.

**Ankündigung zur geplanten Umstufung von Straßen in Bad Liebenwerda im Landkreis Elbe-Elster**

Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Cottbus  
Vom 1. Mai 2003

**Abstufung**

Mit der Verkehrsübergabe und Widmung gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) der Bundesstraße **B 101** Ortsumfahrung Bad Liebenwerda auf einer Länge von **4,160 km** - welche voraussichtlich im Oktober 2003 erfolgt - verliert zur gleichen Zeit die bisherige Linienführung der **B 101** die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.

Es ist beabsichtigt, diese Teilabschnitte der Bundesstraße und damit im Zusammenhang stehende weitere Teilabschnitte von Landesstraßen (L) zur Sicherung einer durchgehenden Verkehrsbeziehung nach § 2 Abs. 4 FStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) zu Gemeindestraßen wie folgt abzustufen:

- die Teilabschnitte der bisherigen Linienführung der **B 101** von Netzknoten 4446022 nach Netzknoten 4446013, Abschnitte 170 - 190, (Berliner Straße/Bahnhofstraße bis Einmündung Roßmarkt) mit einer Gesamtlänge von 2,111 km;
- den bisherigen Teilabschnitt der **L 651** von Netzknoten 4446016 nach Netzknoten 4446018, Abschnitt 30, (Liebenwerdaer Straße) mit einer Länge von 0,120 km;
- den bisherigen Teilabschnitt der **L 652** von Netzknoten 4446023 nach Netzknoten 4446020, Abschnitt 10, (Bergstraße bis Einmündung Schlossäcker Straße) mit einer Länge von 1,340 km und
- den Teilabschnitt der **L 653** von Netzknoten 4446020 nach Netzknoten 4446032, Abschnitt 40, (Schlossäcker Straße bis Einmündung Bergstraße) mit einer Länge von 1,132 km.

Zukünftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Bad Liebenwerda.

**Umbenennung**

Zur Sicherung des durchgehenden Netzschlusses werden die Teilabschnitte der B 101 von Netzknoten 4446033 nach Netz-

knoten 4446022, Abschnitte 130 bis 160, (Dresdener Straße) in **B 183** umbenannt. Träger der Straßenbaulast bleibt wie bisher die Bundesrepublik Deutschland.

Die L 652 wird von Netzknoten 4446020 nach Netzknoten 4446016, Abschnitt 020, (Bergstraße) in **L 653** umbenannt. Träger der Straßenbaulast bleibt wie bisher das Land Brandenburg.

### Einziehung

Der bisherige Teilabschnitt der **B 101** von Netzknoten 4446033 nach Netzknoten 4446023, Abschnitt 130, (Dresdener Straße) mit einer Länge von 0,430 km verliert jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße und wird zum gleichen Zeitpunkt nach § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen.

Die Widmung, Umstufung und Einziehung der oben genannten Teilabschnitte wurde mit Planfeststellungsbeschluss Nr. 506.7172/101.12 vom 22. März 2001 festgestellt.

Etwasige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung/Umbenennung/Einziehung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus, vorgebracht werden.

### Medienanstalt Berlin-Brandenburg

#### **Beschluss des Medienrates zur Auswahl eines Veranstalters für die UKW-Hörfrequenz 100,6 MHz**

Vom 11. September 2002  
Tel.: 26 49 67-0

Der Radio HUNDERT,6 Medien GmbH, Katharina-Heinroth-Ufer 1, 10787 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 29. Juli 2002 und vom 11. September 2002 auf den Antrag vom 10. Juni 2002, die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 29. Juli 2002 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) **die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 100,6 MHz mit Senderstandort in Berlin** erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes „HUN-

DERT,6“ auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 100,6 MHz mit Senderstandort in Berlin.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Sendeerlaubnis.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

### 2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

#### A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Einziger Gesellschafter des Veranstalters ist die Medialog Gesellschaft für neues Marketing mbH, die sich wie folgt zusammensetzt:

Power Radio GmbH	40 %
Thomas Kirch	60 %

Die bereits vereinbarte Übertragung der weiteren Anteile von Thomas Kirch auf die Power Radio GmbH ist mit der Auswahlentscheidung genehmigt worden. Der Veranstalter hat die Medienanstalt vom Vollzug der Übertragung unverzüglich zu unterrichten.

Gesellschafter der Power Radio GmbH sind:

Thomas Thimme	64 %
Norbert Schmidt	36 %

- b) Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen. Dies gilt ebenso für Veränderungen bei der Medialog Gesellschaft für neues Marketing mbH und der Power Radio GmbH.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages sowie sonstige tatsächliche Verhältnisse und Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Pro-

grammlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

#### **B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):**

Veranstaltet wird ein informationsorientiertes Vollprogramm mit einem quantitativ überdurchschnittlichen Wortanteil, der journalistisch gestaltet wird und sich durch aktuellen Berlin-Bezug auszeichnet. Das Programm richtet sich an ein breites Publikum, der Musikanteil wird dementsprechend als „Adult Mix“ gestaltet.

#### **Auflagen und Vorbehalte zur Sicherung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Programmgestaltung**

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 32 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen. Wesentlich in diesem Sinne sind insbesondere der hohe und journalistisch gestaltete Wortanteil, der Berlin-Bezug und die Orientierung an einer breiten Zielgruppe.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Der Veranstalter hat ferner alle Formen regelmäßiger Zulieferung von Programm, insbesondere der Nachrichten und längerer Sendestrecken, anzuzeigen, ebenso die Zusammenarbeit mit anderen Hörfunkveranstaltern in der Region Berlin-Brandenburg bei der Herstellung von Programm. Bereits mit dem Antrag hat er diese Verpflichtung im Hinblick auf die Programmmzulieferung durch den Evangeliums Rundfunk erfüllt.

Über den Fall einer wesentlichen Änderung der Einflussverhältnisse hinaus kann der Medienrat eine Untersagung solcher Veränderungen auch dann aussprechen, wenn die Zulieferung oder Zusammenarbeit den Wettbewerb der Hörfunkveranstalter in der Region Berlin-Brandenburg wesentlich beeinträchtigen oder den Zugang weiterer Veranstalter wesentlich einschränken würde. Die Zulieferung von Programm kann außerdem untersagt werden, wenn die eigene Programmleistung hinter den im Antrag beschriebenen wesentlichen Merkmalen des Programms zurückbleibt.

#### **C. Verbreitungsgebiet (§ 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):**

Das Programm ist für Berlin und die mit der UKW-Hörfrequenz 100,6 MHz erreichten Teile des Landes Brandenburg bestimmt; es ist „Regionalprogramm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 MStV.

#### **D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:**

a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt die von ihr verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen einschließlich von Steuererklärungen vorzulegen und die Prüfung dieser Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden. Diese Verpflichtung ist bei juristischen Personen und Personengesellschaften von den nach Gesetz oder Satzung/Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen zu erfüllen. Soweit es zur Überprüfung der Beteiligungsverhältnisse erforderlich ist, sind auch die Gesellschafter verpflichtet, Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt, wem Geschäfts- bzw. Gesellschaftsanteile steuerlich zugerechnet werden.

b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:

- Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
- Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.

c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

#### **E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:**

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

#### **F. Vorbehalt weiterer Auflagen:**

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Ein-

haltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Sendebetrieb nicht unterbrochen worden ist, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

**Beschluss des Medienrates  
zur Auswahl eines Veranstalters  
für die UKW-Hörfrequenz 105,5 MHz**

Vom 11. April 2003  
Tel.: 26 49 67-0

Der Neue Spreeradio Hörfunkgesellschaft mbH, Rosenstr. 2, 10178 Berlin, vertreten durch den oder die Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 3. März 2003 und vom 11. April 2003 auf den Antrag vom 20. Januar 2003 und die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 11. Februar 2003 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) **die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 105,5 MHz mit Senderstandort in Berlin** erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes „Spreeradio 105,5“ auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfrequenz 105,5 MHz mit Senderstandort in Berlin.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt am 12. April 2003.

Die Sendeerlaubnis wird mit ihrer Zustellung wirksam. Zugleich erlischt die der SPREERADIO Hörfunkgesellschaft Berlin mbH & Co. Medien KG (zuletzt vertreten durch den Insolvenzverwalter) am 22. März 1994 unter dem Geschäftszeichen HF-31-1993 erteilte und mit Bescheiden vom 15. August 1994, 14. Dezember 1995, 4. März 1996, 7. Oktober 1997 und 17. September 1998 abgeänderte sowie mit Bescheid vom 2. Mai 2001 verlängerte Sendeerlaubnis für die UKW-Hörfrequenz 105,5 MHz.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

**2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:**

**A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):**

- a) Der Veranstalter ist eine GmbH, die sich wie folgt zusammensetzt:

Stefan Schwenk	42,5 %
Olaf Hopp	42,5 %
Michael Westphal	15,0 %

- b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages sowie sonstige tatsächliche Verhältnisse und Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

**B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):**

Es wird ein täglich vierundzwanzigstündiges Vollprogramm veranstaltet, das sich an eine ältere Zielgruppe um die 50 richtet. Der Wortanteil beträgt tagsüber ca. 25 Prozent, er besteht aus Nachrichten zur vollen und zur halben Stunde sowie mindestens zwei Beiträgen pro Stunde, ferner aus Ser-

viceelementen für die Zielgruppe. Das Musikprogramm ist auf die 30- bis 59-Jährigen zugeschnitten. Wegen der näheren Beschreibung wird auf den Antrag vom 20. Januar 2003 verwiesen.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

#### C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für Berlin und die von hier aus mit der UKW-Hörfunkfrequenz 105,5 MHz erreichten Teile des Landes Brandenburg bestimmt; es ist „Regionalprogramm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 MStV.

#### D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

- a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.
- b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:
  - Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
  - Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.
- c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

#### E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

#### F. Vorbehalt weiterer Auflagen:

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter auf der Grundlage der vorherigen Sendeerlaubnis bereits die UKW-Hörfunkfrequenz 105,5 MHz nutzt, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

### Beschluss des Medienrates zur Auswahl eines Veranstalters für die UKW-Hörfunkfrequenz 93,6 MHz

Vom 11. April 2003  
Tel.: 26 49 67-0

Der Skyline Medien GmbH, Haynauer Str. 60, 12249 Berlin, vertreten durch den oder die Geschäftsführer, (künftig: Veranstalter) wird in Vollziehung der Beschlüsse des Medienrates vom 3. März 2003 und vom 11. April 2003 auf den Antrag vom 17. Januar 2003 und die mündliche Anhörung durch den Medienrat am 10. Februar 2003 gemäß §§ 28, 33 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 13./26. Februar 2001 (GVBl. für Berlin S. 185, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 82) (Medienstaatsvertrag - MStV -) **die Sendeerlaubnis zur Veranstaltung eines täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 93,6 MHz mit Senderstandort in Berlin** erteilt.

1. Die Sendeerlaubnis berechtigt zu der Verbreitung des täglich vierundzwanzigstündigen Hörfunkprogrammes „JAM FM“ auf der drahtlos empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 93,6 MHz mit Senderstandort in Berlin.

Die Sendeerlaubnis wird antragsgemäß für die Dauer von sieben Jahren erteilt (§ 29 Abs. 4 Satz 1 MStV). Die Frist beginnt mit dem Datum der Sendeaufnahme über die UKW-Hörfunkfrequenz 93,6 MHz, spätestens aber am 1. Mai 2003.

Die Sendeerlaubnis wird mit ihrer Zustellung wirksam. Zugleich erlischt die für die UKW-Hörfunkfrequenzen Berlin-Schäferberg 97,2 MHz, Königs Wusterhausen 105,1 MHz, Oranienburg 104,9 MHz und Rauener Berge 93,9 MHz erteilte Sendeerlaubnis vom 27. März 2002.

Die Sendeerlaubnis ist nicht übertragbar.

## 2. Grundlagen der Sendeerlaubnis im Sinne von §§ 29, 31 MStV sind:

### A. Veranstalter und seine Zusammensetzung sowie weitere für den Einfluss auf die Programmverantwortung und -gestaltung maßgebliche Rechtsverhältnisse (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 MStV):

- a) Der Veranstalter ist eine GmbH, die sich wie folgt zusammensetzt:

Matthias Bimmermann	33,33 %
Frank Nordmann	33,33 %
SBH Seminare Betriebs-GmbH	33,33 %

Einzige Gesellschafterin der SBH Seminare Betriebs-GmbH ist Frau Renate Specker.

- b) Weitere maßgebliche Rechtsverhältnisse

Vereinbarungen mit Dritten, die erheblichen Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben könnten, bestehen nicht.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen des Veranstalters und seiner Zusammensetzung vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen auch Veränderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters durch Erb- oder sonstige Formen der Rechtsnachfolge.

Der Anzeige- und Genehmigungspflicht nach § 31 MStV unterliegen auch Veränderungen der für die realen Einflussverhältnisse maßgeblichen Rechtsverhältnisse einschließlich Veränderungen des Gesellschaftsvertrages, sonstige tatsächliche Verhältnisse sowie Beteiligungen Dritter an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms mit erheblichem Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung wie stille Gesellschaften, Kooperationen, Programmlieferverträge, Werbekombis, Optionen und sonstige Abreden oder Vereinbarungen, die die Einflussverhältnisse innerhalb des Veranstalters oder auf ihn berühren können.

Werden nachträgliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

Anzuzeigen sind auch direkte oder indirekte Beteiligungen des Veranstalters oder eines an ihm Beteiligten an einem weiteren Veranstalter eines deutschsprachigen Hörfunk- oder Fernsehprogramms sowie an Tageszeitungen in Berlin und Brandenburg.

### B. Programmart und wesentliche Merkmale des Programms (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 MStV):

Es wird ein täglich vierundzwanzigstündiges Musikprogramm der Farbe „Urban Black Music“ veranstaltet, das

sich an eine junge Zielgruppe richtet. Der Wortanteil nimmt Bezug auf die sozialen Probleme der Jugendlichen, daneben finden sich musikredaktionelle Wortbeiträge. Der Veranstalter wird das Berlin-Service-Magazin „Jam City“ ausbauen und in diesem Zusammenhang zehn neue Arbeitsplätze schaffen. Wegen der näheren Beschreibung des Programms wird auf den Antrag vom 17. Januar 2003 verwiesen.

Es wird ausdrücklich auf die Vorschrift des § 31 MStV hingewiesen, wonach nachträgliche Veränderungen der genannten wesentlichen Merkmale des Programms vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden sind und ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt nicht vollzogen werden dürfen.

Werden solche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Medienanstalt vollzogen, so ist die Sendeerlaubnis zu widerrufen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 MStV).

### C. Verbreitungsgebiet (§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 MStV):

Das Programm ist für Berlin und die von hier aus mit der UKW-Hörfrequenz 93,6 MHz versorgten Teile des Landes Brandenburg bestimmt; es ist „Regionalprogramm“ im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 6 MStV.

### D. Vorbehalte und Vorschriften zur Aufsicht über die Entwicklung des Veranstalters:

- a) Der Veranstalter hat der Medienanstalt die jeweilige Zusammensetzung aller Organe der Gesellschaft (Geschäftsführung und gegebenenfalls weitere Organe wie Aufsichtsrat, Programmbeirat o. Ä.) anzuzeigen.
- b) Es wird ausdrücklich auf die folgenden gesetzlichen Verpflichtungen hingewiesen:
- Nach § 56 MStV sind der Medienanstalt ein oder mehrere für das Programm verantwortliche Personen zu benennen.
  - Nach § 57 MStV ist das Programm vollständig aufzuzeichnen und mindestens sechs Wochen ab dem Tag der Ausstrahlung aufzubewahren.
- c) Der Veranstalter hat die Medienanstalt laufend durch Programmübersichten über die Programmgestaltung zu unterrichten.

### E. Vorbehalt zur Sicherung eines vielfältigen Gesamtprogrammangebotes in der Region Berlin-Brandenburg:

Der Veranstalter ist verpflichtet, der Medienanstalt auf entsprechende Aufforderung Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse (aufgegliederte Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben) zu geben, um der Medienanstalt die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen der bestehenden und neuer Veranstalter zu ermöglichen.

Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die reale Entwicklung in den Bereichen, zu denen von neuen Antragstellern im

Rahmen von Ausschreibungsverfahren Angaben und Prognosen gefordert werden.

**F. Vorbehalt weiterer Auflagen:**

Weitere Auflagen zur Sicherung der Aufsicht und zur Einhaltung der der Auswahlentscheidung zugrunde liegenden Gesichtspunkte bleiben vorbehalten.

3. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 MStV ist im öffentlichen Interesse an der Ausnutzung der Kapazitäten und der Erweiterung des Programmangebotes die Sendetätigkeit unverzüglich nach Erhalt der Sendeerlaubnis aufzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Veranstalter selbst den unverzüglichen Wechsel auf die Frequenz 93,6 MHz anstrebt, wird von einer Fristsetzung (§ 29 Abs. 2 Satz 2 MStV) abgesehen.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

532

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 19 vom 14. Mai 2003

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).